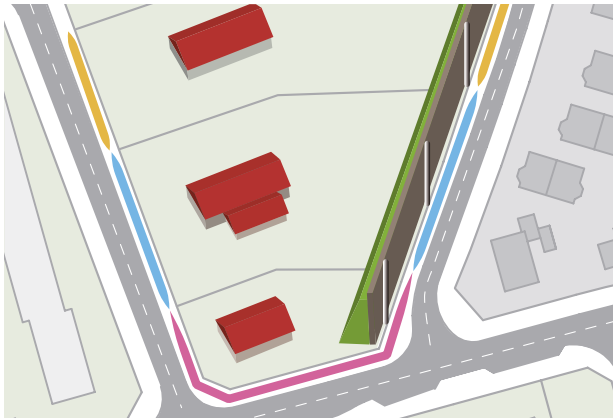
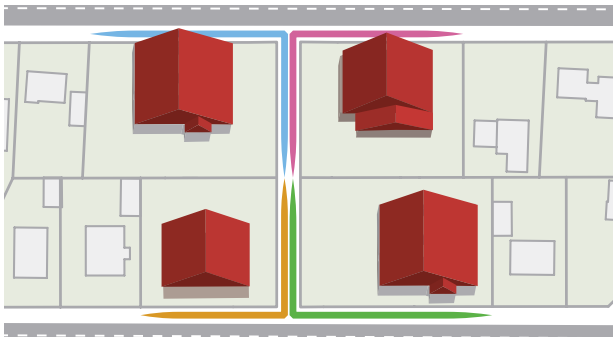


BEFINDET SICH VOR IHREM GRUNDSTÜCK EIN FUSSGÄNGERÜBERWEG ODER EINE AMPEL, SIND SIE VERPFLICHTET, DORT BIS AN DEN FAHRBAHNRAND ZU RÄUMEN UND ZU STREUEN.



BÖSCHUNGEN, GRÄBEN, STÜTZMAUERN ETC. UND AUCH TRENNWÄNDE (<10M) ENTBINDEN SIE NICHT VON IHRER WINTERDIENSTPFLICHT ALS ANLIEGER.



AUCH VON FUSSGÄNGERN GENUTZTE ÖFFENTLICHE WEGE OHNE FAHRBAHN SIND GEHWEGE UND MÜSSEN VON DEN ANLIEGERN GERÄUMT UND GESTREUT WERDEN.

§1 Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

1. Den Straßenanliegern obliegt es, innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten, die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen, nach Maßgabe der Satzung, zu reinigen, bei Schneeanhäufungen zu räumen sowie bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen.

§2 Verpflichtete

1. Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Besitzer (z. B. Mieter und Pächter) von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben (§15 Abs. 1 Straßengesetz). Als Straßenanlieger gelten auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Stadt oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10m bei besonders breiten Straßen nicht mehr als die Hälfte der Straßenbreite beträgt (§ 41 Abs. 6 Straßengesetz).

Die vollständige Satzung finden Sie im Internet unter:

<https://www.crailsheim.de/fileadmin/images/web/buerger-service/fachbereiche/ortsrecht/streupflichtsatzung1.pdf>



Winterdienstspflichten
Sicher durch den Winter –
was zu beachten ist.

Stadt Crailsheim Ludwig-Erhard-Str. 75 Tel. 07951 9118-0
Baubetriebshof 74564 Crailsheim www.crailsheim.de

Winterdienstspflichten



Mit dem Baubetriebshof der Stadt Crailsheim sicher durch den Winter

Wir vom Baubetriebshof Crailsheim sind im Winter besonders gefordert. Denn wir sorgen mit 60 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, 9 großen Räum- und Streufahrzeugen sowie 9 Kleinfahrzeugen dafür, dass der innerörtliche Verkehr auf den Straßen trotz Eis und Schnee so gut wie möglich weiterfließt und öffentliche Flächen und Radwege benutzbar bleiben.

Wo räumen wir?

Ab 4.00 Uhr wird im gesamten Stadtgebiet nach einer Prioritätenliste (Kategorien 1–3) geräumt. Allerdings ist die Stadt nur an verkehrswichtigen und zugleich gefährlichen Stellen gesetzlich dazu verpflichtet.

Welches Streumaterial verwenden wir?

Beim Streuen achten wir besonders auf einen tragbaren Kompromiss zwischen Sicherheit und Umweltschutz. Auf den Straßen verwenden wir meist Feuchtsalz oder trockenes Streusalz. Mit moderner Gerätetechnik gestreutes Feuchtsalz verringert die erforderliche Salzmenge erheblich, fördert eine rasche Tauwirkung und reduziert Wehverluste. Bäume und Straßenbegleitgrün sollen von unnötiger Salzbelastung verschont werden. Schon seit Jahren setzen wir auf unseren „Hauptschlagadern“ bis -6°C auf den Einsatz von reiner Sole. Diese Sole wird im Baubetriebshof mit Regenwasser selbst hergestellt und minimiert den Salzverbrauch bis zu 50 %.

Tipps für Ihren Winterdienst

Kümmern Sie sich rechtzeitig um Streumaterial und Räumgeräte, damit Sie beim ersten Wintereinbruch vorbereitet sind. Achten Sie auf umweltfreundliches Streumaterial, erkennbar am Umweltzeichen. **Sie müssen Ihrer Streupflicht werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 8.00 Uhr nachkommen sein. Die Streupflicht endet um 21.00 Uhr.** Falls Sie Fragen zum Umfang Ihrer Streupflicht haben, gibt Ihnen die Ortpolizeibehörde Crailsheim gerne Auskunft.

Ihr Beitrag für sichere Gehwege

Für das Räumen und Streuen von Gehwegflächen sind die Eigentümerinnen und Eigentümer des angrenzenden Grundstücks verantwortlich. Zu diesen Gehwegflächen zählen auch Treppen oder die seitlichen Flächen am Rand einer Fahrbahn ohne baulichen Gehweg. Die Gehwegflächen sollten so geräumt und gestreut werden, dass zwei Fußgänger gefahrlos aneinander vorbeigehen können (ca. 1 Meter). Bei anhaltendem Schneefall oder Glätte sind Sie verpflichtet, in angemessenen Zeitabständen erneut zu räumen und zu streuen.

Welches Streumaterial verwenden Sie?

Auf Gehwegen streuen Sie am besten mit abstumpfendem Streumaterial. Die Verwendung von Tausalz ist laut Satzung verboten. Nur bei Eisregen, überfrierender Nässe und ähnlichen wetterbedingten Ausnahmefällen ist ein geringer Einsatz erlaubt. Bitte denken Sie an die Umwelt und verwenden Sie so wenig wie möglich.

Was Sie noch beachten sollten?

Räumen Sie den Schnee an den Rand des Gehweges und nicht auf die Straße, damit bei Tauwetter ein guter Wasserablauf gewährleistet ist. Seien Sie bitte nicht verärgert, wenn Schneereste bei der Räumung der Straße wieder auf Ihrem frisch gereinigten Gehweg landen – dies lässt sich leider oftmals nicht vermeiden. Halten Sie bitte für die Räum- und Streufahrzeuge ausreichende Durchfahrtsmöglichkeiten frei.

Beispiele:



VERLÄUFT EIN GRÜNSTREIFEN (<10M) AUF DEM ÖFFENTLICHEN WEG VOR IHREM GRUNDSTÜCK, ENTBINDET SIE DAS NICHT VON IHRER WINTERDIENSTPFLICHT.